

Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel und der Ehrenmedaille

vom 04.03.1996
zuletzt geändert am 06.08.2015

Die Stadt Ravensburg ehrt Persönlichkeiten, die sich um die Stadt und ihre Ortschaften Eschach, Schmalegg und Taldorf verdient gemacht haben. Die Auszeichnung erfolgt unabhängig vom Geburts- und Wohnort, der Staatsangehörigkeit und anderen Ehrungen.

1. Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel wird an Personen verliehen, die sich im kulturellen Leben, in sozialen Aufgaben, um den Sport oder um die Städtepartnerschaft verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrennadel ist eine Anstecknadel in Silber. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen/Wappen der Ortschaft.
- (3) Mit der Ehrennadel wird eine Urkunde verliehen. Die Urkunde enthält den Namen der/des Geehrten und eine Begründung für die Auszeichnung.
- (4) Die Verleihung der Ehrennadel beschließt der Gemeinderat bzw. der jeweilige Ortschaftsrat - in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.

Die Verleihung wird vom Oberbürgermeister bzw. vom jeweiligen Ortsvorsteher vorgenommen.

2. Ehrenmedaille

- (1) Die Ehrenmedaille wird an Personen verliehen, die sich in herausragender Weise um die Stadt Ravensburg und ihre Ortschaften verdient gemacht haben - oder an Personen, die durch Abstammung oder in sonstiger Weise mit der Stadt Ravensburg verbunden sind und Herausragendes in Politik und Wirtschaft, für das soziale und kulturelle Leben oder für die Partnerschaften mit dem Ausland geleistet haben.
- (2) Die Ehrenmedaille hat die Form einer Goldmünze. Sie ist auf der Vorderseite künstlerisch gestaltet und zeigt die Worte: "Für herausragende Verdienste um die Stadt Ravensburg". Die Rückseite zeigt das Wappen der Stadt.
- (3) Mit der Ehrenmedaille wird eine Urkunde verliehen. Die Urkunde enthält den Namen der/des Geehrten und eine Begründung für die Auszeichnung.
- (4) Mit der Ehrenmedaille wird eine Anstecknadel in Gold überreicht. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen.
- (5) Die Verleihung der Ehrenmedaille beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.

Die Verleihung wird vom Oberbürgermeister vorgenommen.

3. Vorschlagsrecht

- (1) Eine Ehrung kann vom Oberbürgermeister, vom Gemeinderat, den Ortschaftsräten, von Vereinen und Organisationen und von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
- (2) Vorschläge sind mit einer ausführlichen Begründung bei der Stadtverwaltung/Ortsverwaltung einzureichen.
- (3) Stadträte/Ortschaftsräte die noch aktiv im Gemeinderat/Ortschaftsrat tätig sind, können nicht zur Ehrung vorgeschlagen werden. Eine Verleihung der Ehrennadel oder Ehrenmedaille an aktive Stadträte/Ortschaftsräte kann erst nach deren Ausscheiden aus dem Gemeinderat/Ortschaftsrat erfolgen.

Ravensburg, den 06.08.2015

Dr. Daniel Rapp
Oberbürgermeister